

## **Regionalentwicklung Zentrale Oberlausitz e.V.**

### **Verein zur Förderung einer integrierten Regionalentwicklung in der Region Zentrale Oberlausitz - Regionalmanagement und Regionalmarketing -**

#### **Satzung**

Stand: 24.10.2007

#### **§1 Name, Sitz, Wirkungsbereich und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Regionalentwicklung Zentrale Oberlausitz e.V. (RZO e.V.)“ Er soll mit dem Zusatz e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Löbau eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Löbau.  
Der Wirkungsbereich des Vereins umfasst die Städte und Gemeinden Beiersdorf, Cunewalde, Dürrhennersdorf, Friedersdorf, Großschweidnitz, Lawalde, Löbau, Neusalza-Spremberg, Niedercunnersdorf, Oppach, Rosenbach und Schönbach in den Landkreisen Bautzen und Löbau-Zittau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Vereinszweck**

- (1) Ziel ist es, die regionale Identität der Zentralen Oberlausitz hervorzuheben, das vielfältige soziale, ökologische, kulturelle und ökonomische Potential im Dialog mit den Regionalen Akteuren zu erhalten und nachhaltig zu fördern sowie regionale Ressourcen zur Zukunftssicherung der Region zu erschließen. Unter diesem Aspekt initiiert und unterstützt der Verein eine eigenständige integrierte Entwicklung der Region Zentrale Oberlausitz. Hierbei soll der Verein mit seinen Organen die Aufgaben einer regionalen Entwicklungsgruppe bzw. eines rechtsfähigen Regionalforums erfüllen.
- (2) Als Träger der Regionalentwicklung verfolgen der Verein und seine Organe insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Fortschreibung und Umsetzung einer gebietsbezogenen integrierten Entwicklungsstrategie (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept) für die Region Zentrale Oberlausitz im Rahmen eines regionalen Dialogs,
  - b) Organisation des regionalen Dialogs bzw. des Regionalen Entwicklungsprozesses auf der Grundlage einer breiten Institutionen- und Bevölkerungsbeteiligung (Bottomup-Prinzip) und Motivation der „Regionalen Akteure“ sowie der Bevölkerung zur aktiven Mitwirkung,
  - c) Priorisierung der Regionalentwicklung bzw. der Regionalentwicklungsvorhaben auf der Grundlage des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes und Mitwirkung bei der Festlegung der Priorität von Förderprojekten,
  - d) Konzeptentwicklung für komplexe Projekte der Regionalentwicklung mit überörtlicher Bedeutung sowie Aktivierung von Projektträgern, Beratung von Projektträgern bei der Konzeptentwicklung und Unterstützung bei der Projektumsetzung,
  - e) Der Verein fördert und organisiert den lokalen und transnationalen Erfahrungsaustausch mit Nachbar- und Partnerregionen.

- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:
- a) Dialog und die Zusammenarbeit mit den Regionalen Akteuren als Regionalforum, die Durchführung von Veranstaltungen und eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zur Innen- und Außendarstellung der Region,
  - b) den Aufbau und die Pflege von regelmäßigen und langfristigen Kommunikations- und Kooperationsformen zwischen den Unternehmen sowie sonstigen Interessengruppen und allen wichtigen Handlungsträgern der Region Zentrale Oberlausitz,
  - c) die Ausarbeitung von Konzeptionen gemäß des Vereinszwecks und die Präsentation dieser Konzepte vor potentiellen Maßnahmeträgern oder –unterstützern,
  - d) die Förderung der Bekanntheit und die Verbesserung des Image der Region.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Alle natürlichen und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft soll insbesondere angetragen werden: den Städten und Gemeinden der Region „Zentrale Oberlausitz“, dem Landkreis Löbau-Zittau sowie Organisationen und Vertretern aus den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Denkmalpflege/Architektur, Land- und Forstwirtschaft, Ver- und Entsorgung/Mobilität, Natur- und Umweltschutz, Soziales, Bildung und Kultur.
- (3) Über die Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so kann die/der Antragsteller/in die Entscheidung in der Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) mit dem Erlöschen der juristischen Person,
  - c) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze und Interessen des Vereins oder verletzt es gröblich seine Vereinspflichten, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes

beschließen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- (6) Einrichtungen und natürliche Personen, die nicht nach (1) Mitglieder sein können oder wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Die Förderung kann auch ohne finanziellen Beitrag erfolgen (z.B. durch Mitarbeit). Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt.

## **§5 Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. In der Beitragsordnung können ebenfalls Zusatzbeiträge und Umlagen festgesetzt sowie Beitragsbefreiungen beschlossen werden. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Alle Mitglieder nach § 4 bilden die Mitgliederversammlung. Mitglieder, soweit es sich um juristische Personen und Personen des öffentlichen Rechtes handelt, nehmen durch ihre gesetzlichen Vertreter an der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einberufen und von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung beizufügen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder oder wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen benötigen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

- (4) Wesentliche Inhalte der Mitgliederversammlung, insbesondere Anträge und Beschlüsse, sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist unter Hinzufügung der Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit (inhaltliche und praktische Arbeitsschwerpunkte, Entwicklungskonzepte),
  - b) Verabschiedung der Beitragsordnung und aller darin enthaltenen Regelungen,
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfung,
  - e) Feststellung der Jahresabschlüsse,
  - f) Beauftragung und Entlastung des Vorstandes,
  - g) Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes,
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

## **§8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens weiteren 9 Mitgliedern (Beisitzer).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes - einer von ihnen muss der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein - vertreten.
- (4) Die Aufgabe des Vorstandes besteht in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Führung der Bücher und Erstellung des Jahresabschlusses,
  - d) Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) Aufstellung einer Projektplanung für Maßnahmen des Vereins sowie Erarbeitung und Fortschreibung des Regionskonzeptes als inhaltliche Grundlage der Vereinsarbeit,
  - f) Treffen strategischer regionalentwicklerischer Entscheidungen,
  - g) die Einrichtung eines Regionalmanagements.

- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/in bei Bedarf, mindestens jedoch 1 mal im Kalenderjahr zusammen. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.
- (6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in oder Stellvertreter/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist unter Hinzufügung der Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Vorstandssitzung den Mitgliedern des Vorstands zuzusenden.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können sich durch schriftlich bevollmächtigte Dritte vertreten lassen. Dies gilt nicht für den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand beruft einen Koordinierungskreis als Entscheidungsgremium der Integrierten Ländlichen Entwicklung.
- (10) Der Vorstand beruft bei Bedarf zu seiner Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins Arbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern der Regionalentwicklung in der Zentralen Oberlausitz, die ihm für thematische Fragestellungen Entscheidungsvorschläge unterbreiten.
- (11) Der Vorstand sowie der Koordinierungskreis gemäß Abs. (9) werden in ihrer Tätigkeit beraten durch das Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz. Es wird angestrebt, dass ein/e Vertreter/in dieser Dienststelle an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt. Der Vorstand kann je nach Bedarf weitere Behörden, Verbände usw. zur Beratung hinzuziehen.

## **§9 Wirtschaftsplan**

- (1) Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu verabschieden.
- (2) Die Erstellung des Wirtschaftsplanes und die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen der HGO und der GemHVO.

## **§10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§11 Rechtsunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

**§12 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24.10.2007 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Löbau, den 24.10.2007

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....